

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2026

Nr. 2026/536

Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2025/1919 vom 17. November 2025 den Vernehmlassungsentwurf für die Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze in erster Lesung beraten und beschlossen. Die Staatskanzlei wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 17. Februar 2026. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht:

- Max Lenz, Hauenstein (1)
- Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch, Bern (2)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) (3)
- Solothurner Banken (4)
- Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) (5)
- Pensionskasse Kanton Solothurn PKSO (6)
- Gerichtsverwaltung (7)
- Die Mitte Kanton Solothurn (8)
- KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn KGV (9)
- Stadt Solothurn (10)
- EVP Kanton Solothurn (11)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (12)
- GLP Kanton Solothurn (13)
- SVP Kanton Solothurn (14)

- Stadt Olten (15)
- Demokratische Juristen und Juristinnen DJS Basel (16)
- GRUENE Kanton Solothurn (17)
- Solothurner Handelskammer SOHK (18)
- Stadt Grenchen (19)
- SP Kanton Solothurn (20)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet hat die Solothurnische interkonfessionelle Konferenz SIKO.

2. Vernehmlassungsergebnis

Die Vernehmlassungsantworten werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben. Für die Einzelheiten wird auf die Vernehmlassungsantworten selbst verwiesen.

2.1 Grundsätzliche Beurteilung

2.1.1 Allgemein

Die Teilrevision des InfoDG müsste auch für eine substanzielle Modernisierung des gesetzlichen Rahmens genutzt werden, dies mit Blick auf die enormen Digitalisierungspotenziale und -erfordernisse in der öffentlichen Verwaltung sowie die grossen Potenziale, welche sich durch eine durchgängige Zusammenarbeit über die verschiedenen Staatsebenen ergeben würden. Anstelle einer strikten Reglementierung, einer übervorsichtigen Problemhaltung und teilweise überbordenden administrativen Anforderungen – z.B. die deutlich umfassender anzuwendende Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA; § 30^{bis} InfoDG) – müsste eine partnerschaftliche und lösungsorientierte Begleitung in datenschutzrechtlichen Fragen stärker gewichtet werden. Die Schulung und Befähigung der Verantwortungsträger auf politischer Ebene und in der Verwaltung wäre dabei zentral (3).

Die Vorlage sei auf die notwendigen Anpassungen zu beschränken und die darüberhinausgehenden Anpassungen seien zu vermeiden (4, 9). Die Anpassung an den europäischen Rechtsrahmen werde begrüsst, soweit sie zur Rechtssicherheit und dazu beitrage, im EU-Raum wirtschaftlich tätig sein zu können und rechtsgleich behandelt zu werden. Zuständig für den diesbezüglichen Rahmen sei aber in erster Linie bzw. ausschliesslich der Bundesgesetzgeber (4).

Datenschutz dürfe die Digitalisierung nicht bremsen oder gar den Datenaustausch verhindern. Das Gesetz müsse vielmehr unterstützend wirken. Die vorliegende Teilrevision werde in dieser Hinsicht kritisch gesehen. Es sei verpasst worden, lösungsorientierte Rahmenbedingungen für den möglichen technischen Fortschritt (Stichwort: KI) zu schaffen. Der Entwurf schiesse bei der Anpassung ans EU-Recht über das Ziel hinaus und es werde versucht, alles im Detail zu regeln, was zu weit gehe (8).

Die Regelungen sollten möglichst unbürokratisch und effizient sein und zu keinen zusätzlichen administrativen Verpflichtungen für Unternehmen führen (9). Abgelehnt werde, dass amtliche

Stellen, die bereits stark ausgelastet sind, insbesondere die Gerichte, noch stärker belastet würden. Hier müsse eine Praxis gefunden werden, die dem Datenschutz gerecht wird, ohne die Gerichte über Gebühr mit administrativen Abklärungen zu belasten (20).

Ohne klarere Kriterien, praxistaugliche Vorgaben sowie eine angemessene finanzielle und fachliche Unterstützung bestehe das Risiko, dass die Revision zu einer zusätzlichen Bürokratisierung führt. Ausserdem könnten kommunale Digitalisierungsprojekte erschwert oder verzögert werden. Aus diesen Gründen sei die Einführung der vorgesehenen Regelungen in der aktuellen Form abzulehnen bzw. zumindest wesentlich zu präzisieren und zu entschärfen (10).

Die Modernisierung des kantonalen Datenschutzrechts werde ausdrücklich begrüsst. Die fortschreitende Digitalisierung stelle Staat und Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Dabei sei zentral, dass die Digitalisierung dem Menschen diene und nicht zu einem Verlust an Selbstbestimmung führe (11).

Der Gesetzesentwurf entspreche vorauseilendem Gehorsam. So werde in der Botschaft darauf hingewiesen, dass die europäische DSGVO zwar nicht Schengen-relevant sei, jedoch wichtige Auswirkungen auf die Schweiz habe, obwohl im gleichen Absatz erwähnt werde, dass die Europäische Kommission die Angemessenheit des Schweizer Datenschutzniveaus bestätigt habe. Verglichen mit anderen kantonalen Datenschutzgesetzen (z.B. St. Gallen) gehe der vorliegende Gesetzesentwurf viel zu weit und verursache deswegen auch hohe personelle und finanzielle Kosten im Vollzug (12).

Die Vorlage bringe wichtige Verbesserungen und bringe das Solothurner Recht auf den Stand des revidierten Datenschutzgesetzes des Bundes (DSG). Die Stärkung der Datensicherheit, der Aufsicht und der Transparenz würden ausdrücklich gewürdigt (13).

Begrüsst werde die Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips, da dies ein wesentliches Instrument für die Solothurner Bürgerinnen und Bürger darstelle, um die staatliche Tätigkeit wirksam zu kontrollieren und politische Missstände oder Verschwendung von Steuergeldern aufzudecken. Zusätzliche Anpassungen, die andere Ziele, namentlich die Harmonisierung des kantonalen Rechts mit den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), verfolgen, würden entschieden abgelehnt (14).

Datenschutz sei wichtig, jedoch bringe Sensibilisierung mehr als restriktive Regelungen (15).

Es sei schwierig, die Auswirkungen zahlreicher Änderungen genau abzuschätzen. Angesichts der Komplexität der Vorlage sollten die Anpassungen grundsätzlich gleich wie auf Bundesebene (DSG) ausgestaltet werden; darüberhinausgehende Bestimmungen würden als eher schwierig angesehen (20).

2.1.2 Zu den finanziellen und personellen Auswirkungen

Die Aussage in der Vernehmlassungsvorlage, dass die angestrebte Teilrevision des InfoDG nur eine geringe Auswirkung auf die Gemeinden haben werde, werde bezweifelt, wobei auf die beiden Beispiele «Fristenregelung» (§ 35 InfoDG) sowie Datenschutzberaterin bzw. Datenschutzberater (§ 33^{ter} InfoDG) hingewiesen wird. Den Bedürfnissen der Gemeinden werde deutlich zu wenig Rechnung getragen. Eine Anwendung des teilrevidierten InfoDG auf kommunaler Ebene wäre nur mit deutlichen finanziellen und personellen Mehrbelastungen möglich. Die Gemeinden seien nicht bereit, diese zusätzlichen Aufwände zu tragen (3, 10).

Die Teilrevision dürfe zu keinem Stellenausbau beim Kanton führen; dies sei bei einer Reduktion auf das Notwendige auch nicht nötig (4, 8, 9, 18). Der Zielrichtung der Revision werde grundsätzlich zugestimmt, dies werde jedoch an die Bedingung geknüpft, dass keine zusätzliche Bürokratie entsteht, keine neuen Stellen geschaffen werden und keine Kompetenzausweitung

ohne klar ausgewiesenen Mehrwert erfolgten (18). Eine Erweiterung der Aufgaben sei durch Digitalisierung, Prozessoptimierungen und Effizienzsteigerungen auszugleichen (9).

Der in der Botschaft geschätzte personelle Mehraufwand sei übertrieben. Die Gerichte verfügten etwa bereits heute über eine Datenschutz- und Informationssicherheitsberaterin mit einem Vollpensum. Bemängelt werde, dass von vornherein mit Mehraufwendungen gerechnet wird. Beratungs-, Unterstützungs- und Schulungsaufwand werde schon heute betrieben (12).

2.2 Zum Fragebogen

2.2.1 Zu Frage 1: Begrüssen Sie grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen des kantonalen Datenschutzrechts an den europäischen Rechtsrahmen?

Die Frage wird grossmehrheitlich bejaht (1, 6, 7, 11, 13, 16, 17, 20) oder teilweise bejaht (3, 4, 8, 9, 10, 12, 15, 18, 19). Eine Vernehmlasserin (14) verneint sie.

Die schleichende «Europäisierung» bewirke administrativen Mehraufwand und führe zu einer komplexeren Regulierung ohne Mehrwert. Bereits heute verfüge die Schweiz (Bund und Kantone) über ein äquivalentes Datenschutzniveau mit jenem der EU. Die Einführung etwa der auf Grosskonzerne zugeschnittenen DSFA sei für die meisten Solothurner Einwohnergemeinden und Zweckverbände nicht stemmbar. Die Verwaltung würde mit Prozessänderungen belastet, die personelle Ressourcen binden würden, welche dann an der Front (z.B. Sicherheit, Justiz, Bildung) fehlen würden (14).

Die Anpassung an den europäischen Rechtsrahmen werde begrüsst, soweit sie zur Rechtssicherheit und internationalen Anschlussfähigkeit beitrage, dürfe jedoch kein Automatismus sein. Sie sei darauf zu prüfen, ob ihre Übernahme notwendig, verhältnismässig und vollzugstauglich sei. Es sei transparent darzulegen, in welchen Bereichen dem kantonalen Gesetzgeber noch eigener Gestaltungsspielraum verbleibt (18).

Bezüglich der Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Paragraphen, welche Anpassungen an den europäischen Rechtsrahmen vorsehen, wird auf die Beilage verwiesen.

2.2.2 Zu Frage 2: Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung zu den Pilotversuchen (§ 16^{quater} InfoDG) einverstanden?

Die Frage wird grossmehrheitlich bejaht (6, 7, 11, 13, 15) oder teilweise bejaht (3, 4, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20). Ein Vernehmlasser (1) verneint sie.

Das teilrevidierte InfoDG müsste die Innovationspotenziale in der öffentlichen Verwaltung besser unterstützen, z.B. durch eine einfache und pragmatische Durchführung von Pilotprojekten auf kantonaler und kommunaler Ebene (3).

Pilotversuche könnten ein sinnvolles Instrument sein, sofern sie pragmatisch ausgestaltet seien und keine zusätzlichen formellen Anforderungen nach sich ziehen würden. Datenschutz dürfe insbesondere bei Digitalisierungsprojekten nicht zu Verzögerungen oder Innovationshemmnissen führen. Zusätzliche Prüf-, Bewilligungs- oder Dokumentationspflichten im Rahmen von Pilotversuchen würden abgelehnt (4, 9, 18). Es sei insbesondere darauf zu achten, dass neue Datenschutzinstrumente keine zusätzliche Kontrolle bereits geprüfter Prozesse nach sich ziehen würden (18).

Pilotversuche seien nach 2 Jahren zu evaluieren. Dies verhindere, dass erst nach 5 Jahren die Untauglichkeit des Pilotversuchs festgestellt werden müsse (12).

Der pragmatische Ansatz zur Förderung von Innovation werde unterstützt. Gefordert werde jedoch, dass Pilotversuche hinsichtlich Zweck, Zeitraum und Datenmenge beschränkt blieben und obligatorisch evaluiert würden. Die bzw. der IDSB müsse frühzeitig eingebunden werden und eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen (13).

Es werde befürchtet, dass über die Pilotversuche Tatsachen geschaffen werden, die nach der Auswertung nur schwer rückgängig gemacht werden könnten (z.B. Einsatz von KI oder Datenbearbeitung in der Cloud). Nicht alles technisch Machbare sollte auch gemacht werden. Über Pilotversuche müsse vorgängig eine politische Debatte im Kantonsrat über die Chancen und Risiken geführt werden (17).

Der Begriff «unentbehrlich» sei zu streichen. Dieser erschwere es, abzuschätzen, wie gross der Mehraufwand in Zukunft sein werde (20).

2.2.3 Zu Frage 3: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Stärkung der Unabhängigkeit der bzw. des IDSB, insbesondere durch die abschliessende Aufzählung der Gründe für eine Amtsenthebung, einverstanden (§ 31 InfoDG und § 10 Abs. 1 Bst. j Kantonsratsgesetz)?

Die Frage wird grossmehrheitlich bejaht (1, 2, 6, 7, 11, 13, 14, 16, 20) oder teilweise bejaht (4, 9, 12, 17, 18). Zwei Vernehmlassende (8, 15) verneinen sie.

Die Unabhängigkeit der bzw. des IDSB sei zentral für eine wirksame Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips. Es sei entscheidend, dass eine Auflösung des Dienstverhältnisses nur bei schwerwiegenden Verfehlungen oder unter ausserordentlichen Umständen möglich ist (2, 11, 13, 14). Eine wirksame Kontrolle der staatlichen Datenverarbeitung und die Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips seien nur möglich, wenn die Aufsichtsbehörde nicht in Abhängigkeit zur Verwaltung, die sie kontrollieren soll, stehe. Nur eine unabhängige Stelle könne den Finger in die Wunden der Verwaltung legen, ohne Sanktionen oder politische Einflussnahme durch den Regierungsrat befürchten zu müssen. Die personelle und organisatorische Trennung von der Exekutive sei ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Es dürfe aber keine neue «Superbehörde» mit unkontrolliertem Stellenwachstum geschaffen werden (14).

Die Ausgestaltung der Funktion der bzw. des IDSB als von sich von der Verwaltung entfernende, eigenmächtige «Institution» werde abgelehnt (4).

Selbstverständlich sei es wünschenswert, dass die oder der IDSB unabhängig entscheiden kann. Warum aber andere Verantwortlichkeiten gelten sollen als z.B. für einen Oberrichter, sei nicht ersichtlich. Die Festsetzung der Lohnklasse im Gesetz sei nicht sinnvoll (8). Es sei hier ein Fächer von Lohnklassen (z.B. 23 – 26) aufzunehmen oder der Absatz so umzuformulieren, dass der Lohn der bzw. des IDSB maximal der Lohnklasse 26 der kantonalen Verwaltung entspricht. Im Weiteren sei festzuhalten, dass die bzw. der IDSB keinen Anspruch auf einen Leistungsbonus (LEBO) hat. Weiter sei zu überlegen, ob ähnlich wie im Bundesgesetz die Amtsdauer auf dreimal 4 Jahre beschränkt werden sollte (12).

Der Verweis auf § 28 Gesetz über das Staatspersonal sei ausreichend. Wenn Gründe für eine fristlose Aufhebung des Anstellungsverhältnisses vorhanden seien, müsse der Kantonsrat die Möglichkeit haben, dieses aufzuheben. Die Einschränkung mittels abschliessender Aufzählung von Gründen für die Amtsenthebung sei zu einschränkend (15).

Man stehe einer Stärkung der institutionellen Stellung und Einflussmöglichkeiten der bzw. des IDSB kritisch gegenüber. Zwar werde eine fachlich unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben anerkannt, eine faktische Ausweitung von Kompetenzen oder Machtstellung sei jedoch abzulehnen. Eine solche Entwicklung berge das Risiko zusätzlicher Verfahren, längerer Entscheidungsprozesse und steigender administrativer Belastungen für Verwaltung und Wirtschaft und

werfe Fragen der institutionellen Kontrolle auf. In diesem Zusammenhang sei eine Stärkung der parlamentarischen Aufsicht, etwa über die Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu prüfen (18). Die Stärkung der Unabhängigkeit dürfe nicht automatisch zu einem personellen Ausbau führen. Allfällige Mehrbelastungen seien innerhalb der bestehenden Strukturen aufzufangen (9).

Begrüsst werde die Stärkung der Unabhängigkeit beim Wahlvorschlag und bei der abschliessenden Aufzählung der Gründe für eine Amtsenthebung. Dagegen scheine die Auswahl durch die Ratsleitung wenig miliztauglich. Das Auswahlverfahren solle stattdessen von einer parlamentarischen Kommission, die die aktuellen Mehrheitsverhältnisse abbildet, begleitet werden. Zusätzlich müssten auch Fachexperten eingebunden werden, die die fachliche Eignung für den Posten beurteilen könnten (17).

§ 31 Absatz 4 InfoDG sei dahingehend anzupassen, dass die bzw. der IDSB neu der Ratsleitung angegliedert werde. Die Beauftragte führe ihre Dienststelle bereits seit Jahren unabhängig von der Staatskanzlei. Aufgrund der Zusammensetzung ihrer Dienststellen und des Tätigkeitsbereichs der IDSB könne sich ein gewisses Konfliktpotential ergeben. Der Staatsschreiber unterliege zudem dem Weisungsrecht des Regierungsrats. Ähnliche Angliederungen würden der Kanton Zürich¹ und der Kanton Basel-Stadt² kennen (5).

2.2.4 Zu Frage 4: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, wonach die bzw. der IDSB gegenüber dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, den Gerichten sowie – betreffend Strafverfahren – der Staats- und Jugendanwaltschaft keine Verfügungen erlassen, aber beratende Empfehlungen abgeben kann (§ 38^{bis} InfoDG)?

Die Frage wird grossmehrheitlich bejaht (4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18) oder teilweise bejaht (10, 14, 20). Zwei Vernehmlassende (1, 2) verneinen sie.

Bedauerlich sei, dass die Aufsicht der bzw. des IDSB über den Zugang zu amtlichen Dokumenten aus § 32 Absatz 1 Buchstabe a InfoDG gestrichen werden soll, statt diese Aufsicht zu stärken (2).

Es sei richtig, dass bei den aufsichtsrechtlichen Massnahmen Einschränkungen für einige Behörden vorgenommen würden. Für die übrigen Behörden werde die massive Ausweitung der Rechte der bzw. des IDSB aber kritisch gesehen (8).

2.2.5 Zu Frage 5: Unterstützen Sie die Umsetzung des Auftrags Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten) «Verschleppung von Zugangsgesuchen verhindern» (A 0147/2021) durch Einführung einer Frist von 30 Tagen, innert welcher die Behörden Zugangsgesuche grundsätzlich behandeln müssen (§ 35 InfoDG)?

Die Frage wird grossmehrheitlich bejaht (1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18) oder teilweise bejaht (10, 20). Vier Vernehmlassende (3, 15, 19, 20) verneinen sie.

Die neue Fristenregelung werde abgelehnt, da sie es nicht mehr ermögliche, Zugangsgesuche zu bündeln und je nach Geschäftslast periodisch zu beantworten. Für die Gemeinden sollte bezüglich der Fristenregelung weiterhin der Grundsatz «so rasch als möglich» gelten (3, 15, 19). Auch (der bereits bestehende) § 12 Absatz 2 InfoDG helfe da nicht weiter, da gemäss der Rechtsprechung eine Behörde nahezu lahmgelegt sein müsste, bevor ein schützenswertes Interesse eingefordert werden könne (3). Eine zu starre Regelung sei nicht angebracht, nachdem auf kommunaler Ebene kaum Fälle bekannt sein dürften, in denen es zu einer Verschleppung von Zugangsgesuchen gekommen wäre. Soll eine Ordnungsfrist in das Gesetz aufgenommen werden, müsse eine Fristerstreckung möglich sein (10). Die vorgeschlagenen Fristen seien eine gute Lösung für

¹ Administrative Angliederung an die Geschäftsleitung des Kantonsrats; § 30 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG ZH; ZH-Lex 170.4).

² Organisatorische Zuordnung zum Büro des Grossen Rates; § 38 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt (IDG BS; SG 153.260).

einfach zu beantwortende Anfragen. Bei komplexen und umfangreichen Anfragen, die einen hohen Aufwand generieren würden, seien sie aber zu kurz (20).

Die – grundsätzlich befürwortete – Frist sei von 30 Tagen auf maximal 20 Tage zu kürzen, mit der Möglichkeit einer einmaligen, begründungspflichtigen Verlängerung um weitere 20 Tage (2).

Entscheidend sei, dass die Regelungen zu den Zugangsgesuchen klar, praktikabel und ohne zusätzlichen Vollzugaufwand umgesetzt werden könnten (4, 18).

Die Einführung einer Frist von 30 Tagen, innert der die Behörden Zugangsgesuche grundsätzlich behandeln müssen, werde begrüsst (11, 14). Damit werde der Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten; A 0147/2021) «Verschleppung von Zugangsgesuchen verhindern» umgesetzt. Vergleichbare Behandlungsfristen wären auch in anderen Rechtsgebieten wünschenswert, zum Beispiel in Baubewilligungsverfahren (14).

2.2.6 Zu Frage 6: Unterstützen Sie die Umsetzung des Auftrags Rolf Sommer (SVP, Olten) «Offenlegung der Entschädigungen» (A 0034/2021) durch die jährliche Veröffentlichung der Entschädigungen, die an Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung ausgerichtet werden (§ 26 Abs. 6 RVOG)?

Die Frage wird grossmehrheitlich bejaht (1, 2, 4, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 20) oder teilweise bejaht (3, 6, 15). Eine Vernehmlasserin (19) verneint sie.

Die jährliche Offenlegung der Vergütungen werde begrüsst (2, 11, 14). Damit werde der Auftrag Rolf Sommer (SVP, Olten; A 0034/2021) «Offenlegung der Entschädigungen» umgesetzt (14). Transparenz stärke die Glaubwürdigkeit staatlicher Institutionen (11). Die Regelung sollte aber auch für interkantonale Organisationen oder für solche gelten, an denen der Kanton lediglich eine Minderheitsbeteiligung hält (2, 14). Die Bestimmung sei dahingehend zu ergänzen, dass sich der Regierungsrat in den betreffenden Gremien für das gleiche Transparenzniveau wie im Kanton einsetze (14).

Falls die PKSO als mittelbare Verwaltung im Sinne des RVOG gelte, sei diese von der Regelung auszunehmen (6).

2.2.7 Zu Frage 7: Erachten Sie die Verlängerung der Schutzfristen für Personendaten, die einem Berufsgeheimnis unterstehen, insbesondere Patientendaten, um 30 Jahre als ausreichend (§ 21 Abs. 6 InfoDG)?

Die Frage wird grossmehrheitlich (1, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18) bejaht. Eine Vernehmlasserin verneint sie (20).

§ 21 InfoDG sei durch ein Recht der Patientinnen und Patienten zu ergänzen, zu verlangen, dass ihre archivierte Patientendokumentation unabhängig vom Ablauf der Schutzfrist Dritten nur zu nicht personenbezogenen Zwecken, namentlich für Forschung, zugänglich gemacht wird¹. Die Verlängerung der Schutzfristen biete noch keinen ausreichenden Schutz, da Dokumentationen nach Ablauf der Schutzfrist grundsätzlich frei zugänglich seien und absehbar sei, dass künftig die digitalen Daten des Staatsarchivs nach Ablauf der Schutzfristen für jedermann auch digital zugänglich gemacht werden müssten. Es sei daher wichtig, den Patienten und Patientinnen zu ermöglichen, ihre Daten auch nach Ablauf der Schutzfristen weiter zu schützen (5).

Die Verlängerung der Schutzfristen für dem Berufsgeheimnis unterstehende Daten werde begrüsst (11, 14, 15). Sie sei ein wichtiges Signal und notwendig, um den Schutz höchstpersönlicher

¹ S. etwa § 18a Abs. 2 Bst. b Patientinnen- und Patientengesetz (ZH-Lex 813.13).

Daten auch über den Tod hinaus wirksam zu garantieren (11, 14). Anstelle der Lebensdaten sollte jedoch der Zeitpunkt des Aktenschlusses als Ausgangsdatum festgelegt werden. Dies erleichtere die Überprüfung von Schutzfristen im Archiv, da nicht jeweils im betroffenen Dossier nachgeschaut werden müsse, ob ein Todes- oder Geburtsdatum ersichtlich sei. Es ermögliche zudem für Datensammlungen, die mehrere Personen betreffen (bspw. Einwohnerregister) eine einfachere Handhabung, da nicht für jeden einzelnen Eintrag eine andere Schutzfrist gelte. Empfohlen werde aufgrund der Lebenserwartung eine Schutzfrist von 110 Jahren nach Aktenschluss (15).

Entscheidend sei, dass die Regelung klar, praktikabel und ohne zusätzlichen Vollzugsaufwand umgesetzt werden könne (4, 18).

Es sei nicht ersichtlich, wieso die zeitliche Dauer des Schutzes von Daten, die dem Berufsgeheimnis unterstellt sind, verlängert werden soll. Die geltenden Fristen würden tendenziell als ausreichend erachtet (20). Die Fristen seien ausreichend, erschienen sogar als recht lange (8).

2.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen und weitere Anliegen

Die zahlreichen Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage und weitere Anliegen sind in der Beilage zusammengefasst.

3. Erwägungen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge, die Arbeiten weiterzuführen. Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen und weitere Anliegen

Verteiler

Staatskanzlei (2)

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)

Departemente (5)

Gerichtsverwaltung

Informations- und Datenschutzbeauftragte

Aktuarin JUKO

Aktuarin FIKO

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben
(20; Versand durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz)